

§. 35. Diese allgemeine Vorschrift, welche jedenfalls zu beachten ist, schließt die Fortsetzung, besonders für einzelne Zweige der Verwaltung bestehenden oder künftig zu gebenden Bestimmungen nicht aus.

Insbesondere dient hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens gegen Uebertreter der gesetzlichen Vorschriften über die indirecten Abgaben, das Gesetz vom 27. December 1833. zur Richtschnur.

§. 36. Auch in Verwaltungsstrafsachen gilt kein privilegirter Gerichtsstand. In ^{Bestimmungen über den Gerichtsstand.} Bezug auf Polizeistrafffälle insbesondere treten folgende Bestimmungen ein:

1.) Bei Handlungen gegen die Polizeigesetze, wodurch die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet wird, wo daher, um solches zu verhindern, oder weitern Excessen Einhalt zu thun, ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Polizeibehörde des Orts erforderlich ist, ingleichen bei der, der letztern zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung begangener Verbrechen selbst, haben die Polizeibehörden ohne Unterschied des dem Excedenten oder Verbrecher für seine Person sonst zustehenden Gerichtsstandes die nöthigen Maasregeln zu ergreifen, die zu Erlangung der Beweismittel nothwendigen Erörterungen anzustellen und ersten Befragungen zu veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person zu versichern.

2.) Auch die Untersuchung und Bestrafung der unter 1. bezeichneten, so wie aller andern Polizeivergehen erfolgt gegen jeden, ohne Rücksicht auf seinen persönlichen Gerichtsstand, insofern er sich an dem Orte des Vergehens betreten läßt, da, wo er sich solches zu Schulden gebracht hat. An Orten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, oder noch eingeführt wird, bewendet es bei der §§. 252. und 261. der Städteordnung festgesetzten Competenz der Stadtpolizeibehörde, es leiden jedoch die Bestimmungen sub 2. an solchen Orten, so wie überhaupt, folgende Ausnahmen:

a.) Die Untersuchung und Bestrafung der von wirklichen Militairpersonen an Orten, wo sich Garnisonen befinden, begangenen Polizeivergehen gehört, sofern nicht die Ausnahme unter c. eintritt, vor das betreffende Kriegsgericht, welches jedoch den Erfolg des auf etwanige Mittheilung der Polizeibehörde eingeleiteten Verfahrens dieser letztern seiner Zeit jedesmal bekannt zu machen hat.

b.) Beurlaubte Unterofficiers und gemeine Soldaten können zwar wegen der während des Urlaubs ausserhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen von dem Richter, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zur Untersuchung gezogen werden, es kann derselbe auch das Erkenntniß wider sie abfassen, solches jedoch nur dann vollziehen, wenn die Strafe in Geld oder Gefängniß bis zu acht Tagen besteht. In andern Fällen ist die Vollziehung der Militairbehörde zu überlassen, welches auch bei der Untersuchung der von beurlaubten Oberofficiers begangenen Polizeivergehen der Fall ist.

c.) Wenn Militairs und Personen vom Civilstande ausser dem sub b. bestimmten Falle zusammen ein Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, so kann die Unter-